

- I. In der Sitzung des Rechts- und Wirtschaftsausschusses am 30.11.2016 wurde das Thema " Videüberwachung in U-Bahnbawerken" behandelt. Hierbei wurde dargestellt, dass die aktuelle Videoüberwachung die betrieblichen Erfordernisse der VAG erfüllt. Die vorhandene Videoausstattung ist jedoch nicht geeignet, die Prävention von Straftaten bzw. die Strafverfolgung signifikant zu unterstützen. In der Diskussion wurde deutlich gemacht, dass Verbesserungen umgesetzt werden sollen. Auf die einzelnen diskutierten Punkte wird nachfolgend eingegangen.

1. Ausbaukonzept

Anhand eines Ausbaukonzepts, das in 4 Varianten untergliedert ist, wurden in der Sitzung am 30.11.2016 pro Variante das Ziel, die erforderlichen Maßnahmen, der benötigte Zeitaufwand, die technischen Anforderungen und die voraussichtlich entstehenden Kosten benannt. Dieses Ausbaukonzept ist nochmals als **Anlage** beigefügt.

2. Förderung nach RZÖPNV

Das Thema Förderung nach RZÖPNV (Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr) wurde mit der Regierung von Mittelfranken intensiv erörtert. Nach Abstimmung zwischen der Regierung von Mittelfranken und der Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr kann leider in absehbarer Zeit für die Verbesserung der Videoausstattung in U-Bahnhöfen keine Förderung aus ÖPNV-Mitteln in Aussicht gestellt werden kann.

3. Sonderförderung

Der priorisierte Vollausbau (Variante 4 des Ausbaukonzepts) würde Investitionen in Höhe von rund 5 Millionen € erfordern (4,5 Million € für die Stadt Nürnberg und ca. 550.000 € für die Stadt Fürth). Die Stadt Nürnberg hat ebenso wie die Stadt Fürth nicht die nötige Finanzkraft, um Investitionen in dieser Größenordnung zur Verbesserung der Akzeptanz des ÖPNV durch eine signifikante Verbesserung der Videoausstattung in U-Bahnanlagen ohne Förderung realisieren zu können. Die Städte Nürnberg und Fürth werden deshalb ein gemeinsames Schreiben mit der Bitte um Prüfung einer Sonderförderung an das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) richten. Über Zuwendungen wird auf Fachebene offen verhandelt, dabei konnten bereits Fortschritte erzielt werden.

Gleichzeitig werden bei der Fortschreibung des Mittelfristigen Investitionsplans Mittel für den Vollausbau angemeldet.

4. Förderunschädlichkeit vorgezogener mit Eigenmitteln finanzierter Maßnahmen

Die Prüfung der Voraussetzung für die evtl. Gewährung einer Sonderförderung durch das StMI wird Zeit in Anspruch nehmen. Die Verwaltung möchte jedoch nicht zu lange warten und mit der Verbesserung der Videoüberwachung in U-Bahnanlagen beginnen. Hierfür sollen Eigenmittel der Städte Fürth und Nürnberg eingesetzt werden. Normalerweise würden vor Gewährung einer Sonderförderung erbrachte Leistungen dazu führen, dass nach dem Grundsatz „Für begonnene Maßnahmen gibt es keine Zuwendungen.“ grundsätzlich keine nachträgliche Förderung mehr möglich wäre. Deshalb wird in dem Schreiben auf Sonderförderung an das StMI auch um eine Ausnahmeregelung von dem oben genannten Grundsatz gebeten (vorherige Zustimmung). Die Erteilung einer vorherigen Zustimmung sagt aus, dass der Baubeginn keine negativen zuschussrechtlichen Konsequenzen nach sich zieht, obwohl kein endgültiger Zuwendungsbescheid vorliegt. Die vorherige Zustimmung stellt keine sachliche Vorentscheidung über eine der Höhe und der Zeit nach bestimmte staatliche Förderung dar, so dass die Stadt das Finanzierungsrisiko und auch das Risiko einer etwaigen Ablehnung des Antrags auf Sonderförderung übernimmt.

5. Umsetzung der finanzierbaren Variante gemeinsam mit der Stadt Fürth

Nach Vorliegen von Stellungnahmen des StMI zu den unter Nr. 4 und 5 aufgeführten Sachverhalten soll gemeinsam mit der Stadt Fürth mit der Umsetzung nach beiliegendem Ausbaukonzept begonnen werden.

Abhängig von der Höhe einer eventuellen Sonderförderung könnte auch eine höherwertigere Variante anstelle der bisher aktuell geplanten und dem Aufbau der Finanzierung zu Grunde gelegten Variante 2 umgesetzt werden.

Die infra fürth verkehr gmbh beteiligt sich mit bis zu 25.000 € an der Realisierung der Variante 2.

Von der VAG liegt eine mündliche Zusage über eine Kostenbeteiligung in Höhe von 100.000 € vor.

Die Finanzierung des verbleibenden städtischen Anteils für die Variante 2 in Höhe von 300.000 € wurde mit der Stadtkämmerei vorgeschrieben und hierfür ein Finanzierungsvorschlag ausgearbeitet. Die Umsetzung ist für 2018 vorgesehen. Die Umsetzung kann jedoch erst begonnen werden, wenn die „vorherige Zustimmung“ des StMI vorliegt oder eine Sonderförderung durch das StMI abgelehnt wird.

6. Aufbau Gesamtfinanzierung für Variante 4 (Endausbaustufe)

6.1 infra fürth verkehr gmbh

Finanzielle Zusagen für die Endausbaustufe nach Variante 4 des Ausbaukonzepts sind an die Zustimmung der Geschäftsführung der infra fürth verkehr gmbh gebunden (Beschlussfassung im Aufsichtsrat). Hierzu müssen weitergehende detaillierte Aussagen bezüglich der zu übernehmenden Kostenanteile erarbeitet werden. Grundsätzlich besteht Interesse daran, die Videoüberwachung auch im Streckennetz der Stadt Fürth zu verbessern.

6.2 MIP 2018 - 2021

Die für den Ausbau der Videoüberwachung nach Variante 4 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 4,1 Millionen € [4,5 Mio. € (Kosten der Variante 4) abzüglich

der bereits zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 400.000 Euro € (vgl. Nr.5] wurden bei der aktuell durchzuführenden Anmeldung für den MIP 2018 bis 2021 angemeldet.

II. BqA

Nürnberg, 24.03.2017
U-Bahnbauamt
i.A.

gez. Goebel

(4487)